

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, den 20. September

1957

Inhalt: 1. Predigttexte für das Kirchenjahr 1957/58. 2. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 3. Hebammentagung. 4. Buchmission der Evangelischen Buchhilfe. 5. Änderung der Pfarrbesoldung auf Grund des 2. Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1957. 6. Gebührenfreiheit der Kirchengemeinden in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gehlenbeck. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lübbecke. 9. Persönliche und andere Nachrichten.

Predigttexte für das Kirchenjahr 1957/58

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 9. 1957
Nr. 13268/C 7—17

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 2. August 1957 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe für das Kirchenjahr 1957/58 zu empfehlen:

1. Advent	1. Thessalonicher 5, 1—11
2. Advent	Offenbarung 3, 1—6
3. Advent	Jesaja 40, 1—11
4. Advent	Römer 5, 12—14, 18—21
Christnacht	Lukas 2, 1—14
1. Christtag	1. Timotheus 3, 16
2. Christtag	1. Johannes 1, 1—4
1. Sonntag n. Weihnachten	Judas 17—23a, 24—25
Neujahr	Josua 1, 1—9
2. Sonntag n. Weihnachten	Römer 8, 24—30
Epiphania	Jesaja 2, 2—5
1. Sonntag n. Epiphania	1. Johan. 5, (9. 10) 11—13
2. Sonntag n. Epiphania	1. Korinth. 2, (1—5) 6—12
Letzt. Sonnt. n. Epiphania	Offenbarung 1, 9—18
Septuagesimä	Lukas 2, 22—32
Sexagesimä	Jesaja 55, 6—11
Estomihi	Hebräer 4, 9—13
Invokavit	1. Mose 3, 1—19
Reminiszere	Hebräer 5, 1—10
Okuli	1. Petrus 1, 13—23
Lätare	Philipper 2, 12—18
Judika	1. Korinther 4, 9—13
Palmarum	Sacharja 9, 8—12
Gründonnerstag	Hebräer 2, 10—18
Karfreitag	Freie Wahl
Ostersonntag	1. Korinther 15, 20—28
Ostermontag	1. Korinther 15, 35—44a
Quasimodogeniti	Apostelgesch. 3, 1—21
Miseriakordias Domini	Hesekiel 34, 1. 2 (3—10) 11—16. 31
Jubilare	Apostelgesch. 17, 16—34
Kantate	Apostelgesch. 16, 16—34
Rogate	Jeremia 29, 1. 4—14a
Himmelfahrt Christi	Kolos. 1, 15—20 (21—23)
Exaudi	Apostelgesch. 1, 10—14

Pfingstsonntag	Römer 8, 1. 5—11
Pfingstmontag	Epheser 4, 11—16
Trinitatis	Jesaja 6, 1—8 (9—13)
1. Sonntag n. Trinitatis	Epheser 2, 17—22
2. " " "	Jakobus 2, 1—10
3. " " "	Hesekiel 18, 1—4. 21—23. 31. 32
Johannistag	Jesaja 49, 1—6
4. Sonntag n. Trinitatis	Epheser 2, 19—22
5. " " "	Apostelgesch. 9, 1—20
6. " " "	Apostelgesch. 8, 26—40
7. " " "	1. Korinther 6, 9—20
8. " " "	Philipper 4, 10—20
9. " " "	Jakobus 1, 2—12
10. " " "	Apostelgesch. 13, 42—52
11. " " "	Hesekiel 33, 10—16
12. " " "	Apostelgesch. 9, 36—42
13. " " "	1. Mose 4, 1—16a
14. " " "	1. Thessalonicher 1, 2—10
15. " " "	2. Thessalonicher 3, 6—13
16. " " "	2. Korinther 1, 3—7
17. " " "	1. Korinther 9, 16—23
Michaelstag	Apostelgesch. 5, 17—29
Erntedankfest	1. Mose 8, 15—22
19. Sonntag n. Trinitatis	2. Mose 34, 5—10
20. " " "	Apostelgesch. 2, 42—47
21. " " "	Hebräer 12, 4—11
Reformationsfest	1. Korinther 1, 10—18
22. Sonntag n. Trinitatis	Römer 7, 14—25a (8, 1. 2)
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Jakobus 5, 7—11
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	2. Korinther 5, 1—10
Buß- und Betttag	Jesaja 5, 1—7
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Offenbarung 4, 1—8

Diese Reihe entspricht der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz festgestellten Reihe, wie sie im Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr 1957/58 herausgegeben von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands in (20a) Hannover, Am Markte 4/5, abgedruckt ist.

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 9. 1957
Nr. 15995/C 9—07b

Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten, die nach dem 10. Nov. 1951 — sei es auf der Universität, auf der Pädagogischen Akademie oder in Katechetischen Kursen — ihre Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Unterweisung erworben und eine Bevollmächtigung erhalten haben, die — gemäß der überreichten Urkunde — nur befristet gilt, werden

von Freitag, dem 1. November, 18 Uhr, bis
Donnerstag, dem 7. November 1957, mittags,

zu einer **Vokationsrüstzeit**

nach Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr eingeladen, bei der die Endgültige Bevollmächtigung (Vokation) erteilt wird. Voraussetzung ist Nachweis der Zweiten Lehrerprüfung und mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung. Anmeldungen sind bis zum 20. Oktober 1957 an das Katechetische Amt, Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten. Dabei bitten wir, den Nachweis der Lehrbefähigung und die Bescheinigung darüber, daß der Religionsunterricht mindestens 2 Jahre erteilt wird, beizufügen.

Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrkosten selbst zu tragen. Antragsformulare für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Eine weitere Rüstzeit ist

vom 2. bis 8. Dezember 1957 in Haus Villigst vorgesehen.

Hebammentagung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 9. 1957
Nr. 17040/C 2—22

Vom 1.—3. Oktober d. J. findet die alljährliche Hebammentagung in der Evgl. Akademie in Haus Ortlohn mit folgendem Programm statt:

Dienstag, den 1. Oktober:

bis 10.30 Uhr: Anreise und Begrüßung

11.00 Uhr: Landeskirchenrat Dr. Dedecke,
Bielefeld: „Arzt und Hebamme im
Lichte der Hl. Schrift“.

16.00 Uhr: Aussprache in Gruppen.

20.00 Uhr: Kammermusik: Violinsonaten
(Händel).

Mittwoch, den 2. Oktober:

9.30 Uhr: Dr. med. Erich Jung (Ärztl. Direktor
d. Städt. Frauenklinik Berlin-Neu-
kölln): „Arzt und Hebamme in ge-
meinsamer Verantwortung“.

11.00 Uhr: Aussprache.

16.00 Uhr: Dr. Lehrmann (Ehe- und Familien-
Beratungsstelle Düsseldorf):
„Psychohygienische Betreuung in
der Schwangerschaft.“

20.00 Uhr: Pfarrer Ziegner: „Der Mensch vor
Gott: Bamberger Apokalypse“.

Donnerstag, den 3. Oktober:

9.00 Uhr: Gottesdienst: Pfarrer Ziegner.

10.15 Uhr: Prof. Dr. med. Dick Read, M. A.,
M. D., Chichester-Sussex: „Neue
Methoden zur Schmerzbekämpfung
in der Geburtshilfe.“ Dazu: Farb-
tonfilm, Verdolmetschung und Aus-
sprache. Leitung: Dr. med. E. Jung-
Berlin.

13.00 Uhr: Mittagessen — — — Heimreise.

Auf dieser Tagung soll im besonderen die Frage
Arzt und Hebamme erörtert werden. Das rechte
Verhältnis und die rechte Einordnung dieser beiden
Berufe kann nur von der gemeinsamen Verant-
wortung her erkannt und verwirklicht werden. Der
Vortrag des Professors Dr. Read aus England wird
den Teilnehmern in deutscher Übersetzung mit
einem Filmkommentar ausgehändigt werden.

Wir laden hiermit alle evangelischen Hebammen
zum Besuch der Tagung herzlich ein. Der Tagungs-
beitrag beträgt 10,— DM, Verpflegung und Unter-
kunft einbegriffen. Wir empfehlen allen Hebammen,
die Erstattung dieses Betrages von ihrem zustän-
digen Kreisarzt zu erbitten. Da diese Tagung mit
großem Interesse erwartet wird und auch mit einem
starken Besuch zu rechnen ist, werden die Anmel-
dungen möglichst bald erbeten an die Evgl. Akade-
mie Rheinland-Westfalen, Haus Ortlohn, (21 b)
Iserlohn, Baarstr. 59.

Buchmission der Evangelischen Buchhilfe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 8. 1957
Nr. 14085/C 19—04

Seit dem 1. April 1957 haben die beiden Volks-
missionarischen Ämter der Evangelischen Kirche im
Rheinland und der Evangelischen Kirche von West-
falen einen neuen Dienst aufgenommen, der seit
einigen Jahren in Süddeutschland erprobt wurde.
Es ist die Buchmission der Evangelischen Buchhilfe.
Sie setzt Männer ein, deren Aufgabe es ist, sich für
eine möglichst weite Verbreitung guten evange-
lischen Schrifttums einzusetzen. In Westfalen und
im Rheinland ist Herr Schmidt als Buchmissionar
eingesetzt worden. Er soll Kontakt aufnehmen mit
den Pfarrämtern und durch Hausbesuche, durch
Lesestunden in Schulen, Heimen und Lagern, durch
Buchbesprechungsabende in den Gemeindegemein-
den, durch Buchausstellungen in Fabriken, Kranken-
häusern, Gefängnissen u. a. versuchen, den Men-
schen unserer Tage das gedruckte Wort der Kirche
nahezubringen. Er wird nicht nur Bibeln, Andachts-
bücher und theologische Literatur aller Art anbieten,
sondern auch Romane, Erzählungen u. a. Herr
Schmidt wird seinen Dienst in Verbindung mit dem
Volksmissionarischen Amt in Witten/Ruhr, Widey-
straße 26, tun. Wir bitten die Gemeinden und Pfarrer,
sich mit dem Volksmissionarischen Amt in Verbin-
dung zu setzen und den Dienst des Buchmissionars
anzufordern. Die von der Evangelischen Buchhilfe
herausgegebenen Werbedrucksachen, die einen an-
schaulichen Überblick über empfehlenswerte Lite-
ratur vermitteln, können ebenfalls beim Volks-
missionarischen Amt angefordert werden. Der
Dienst der Evgl. Buchhilfe geschieht nicht als Kon-
kurrenzzunehmen zum Buchhandel. Er soll im
Gegenteil dazu dienen, dem Buchhandel Türen auf-
zuschließen. Es ist ein offenkundiger Tatbestand,
daß ein vielseitiges und reichhaltiges evangelisches

Schrifttum gedruckt vorliegt, daß es aber nicht ausreichend an den Leser gelangt. Das gedruckte Wort aber bringt die Verkündigung der Kirche in die Häuser und in die Hände der Menschen, die sich noch Zeit nehmen zu nachdenklicher Besinnung.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir die Herren Pfarrer und alle evangelischen kirchlichen Mitarbeiter, sich stärker als bisher des evangelischen Buchhandels zu bedienen.

Anderung der Pfarrbesoldung

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben gemäß § 73 Abs. 2 PfBO (KABl. R. 1957 S. 58; KABl. W. 1957 S. 27) beschlossen, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes entsprechend dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Durchführung von Überbrückungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts (Zweites Besoldungsänderungsgesetz) vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 173) zu ändern. Demgemäß erhält die Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung mit Wirkung vom 1. April 1957 die nachstehende Fassung.

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(2. Fassung — gültig vom 1. April 1957 an —)

I. Grundgehalt (§ 4)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in der	1. Dientsaltersstufe	735,— DM
„	2. „	770,— DM
„	3. „	805,— DM
„	4. „	840,— DM
„	5. „	870,— DM
„	6. „	900,— DM
„	7. „	930,— DM
„	8. „	960,— DM
„	9. „	990,— DM
„	10. „	1 020,— DM
„	11. „	1 050,— DM

II. Zulage zum Grundgehalt (§ 13, § 14)

Die Höhe der Zulage beträgt monatlich

in der	5.— 7. Dienstalterstufe	25,— DM
„	8.—10. „	37,50 DM
„	11. „	50,— DM

III. Zuschlag zum Grundgehalt und der Zulage

(1) Ein Zuschlag von 5 % wird zum Grundgehalt (Abschnitt I) und zu der Zulage (Abschnitt II) gewährt, bei den Versorgungsberechtigten zum Grundgehalt, zur ruhegehaltstfähigen Grundgehaltszulage und zur Ephoralzulage (§ 27a und c).

(2) Ein weiterer Zuschlag (Überbrückungszuschlag) von 7 % wird zum Grundgehalt (Abschnitt I) und zu der Zulage (Abschnitt II) gewährt, bei den Versorgungsberechtigten zum Grundgehalt, zur ruhegehaltstfähigen Grundgehaltszulage und zur Ephoralzulage (§ 27a und c).

(3) Die Zuschläge gemäß Abs. (1) und (2) sind je für sich auf durch 10 teilbare Pfennigbeträge aufzurunden.

IV. Kinderzuschlag (§ 20)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	30,— DM
für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	35,— DM
für Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr an	40,— DM

V. Wohnungsgeldzuschuß bei Versorgungsbezügen (§ 28)

Der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Wohnungsgeldzuschuß beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte:

a) ohne kinderzuschlagberechtigende Kinder	141,— DM
b) mit einem kinderzuschlagberechtigenden Kind	152,— DM
c) mit zwei kinderzuschlagberechtigenden Kindern	168,— DM
d) mit drei kinderzuschlagberechtigenden Kindern	184,— DM
e) mit vier kinderzuschlagberechtigenden Kindern	200,— DM
f) mit fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern	216,— DM
g) mit sechs kinderzuschlagberechtigenden Kindern	238,— DM
h) für jedes weitere kinderzuschlagberechtigende Kind erhöht sich der Wohnungsgeldzuschuß der vorhergehenden Stufe um	22,— DM

VI. Zuschlag für Altversorgungs-berechtigte (§ 75)

(1) Der Teuerungszuschlag beträgt 57,5 vom Hundert des ruhegehaltstfähigen Dienstehinkommens ohne Wohnungsgeldzuschuß.

(2) Daneben wird ein weiterer Zuschlag (Überbrückungszuschlag) von 10,5 vom Hundert des ruhegehaltstfähigen Dienstehinkommens ohne Wohnungsgeldzuschuß gewährt.

(3) Die Zuschläge gemäß Absatz (1) und (2) sind je für sich auf durch 10 teilbare Pfennigbeträge aufzurunden.

Düsseldorf, den 12. Juli 1957

(L.S.)

Die Leitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland
Schlingensiepen Ulrich

Bielefeld, den 31. Juli 1957

(L.S.)

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Wilm Dr. Thümmel

Gebührenfreiheit der Kirchengemeinden in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 8. 1957
Nr. 15738/B 3—01

Im Kirchlichen Amtsblatt 1954, S. 58/59 und 1957 S. 2 haben wir die Bescheinigungen der Herren Re-

K-Ende Ev. Kirchengemeinde

gierungspräsidenten in Arnberg, Detmold und Münster zur Erlangung der Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit abgedruckt.

Nunmehr hat auch der Herr Kultusminister in seinem Erlaß vom 31. Juli 1957 — I G 60—01 Nr. 10380/57 — bescheinigt, daß die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren zur Zeit bei allen in § 8 des Preuß. Gerichtskostengesetzes genannten Einrichtungen vorliegen. Wir geben diesen Erlaß hiermit bekannt.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein - Westfalen
I G 60 — 01 Nr. 10380/57

Düsseldorf, den 31. Juli 1957
Cecilienallee 2

An pp.

Betr.: Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Schulen.

Gemäß § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. 10. 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 — Pr. GS. S. 107 — und gemäß § 16 des Lippischen Gerichtskostengesetzes vom 31. 3. 1923 in der Fassung vom 23. September 1926 — Lipp. GS. 1926 S. 565 — sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren die in diesen Vorschriften genannten Einrichtungen befreit.

Gemäß § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gilt dies jedoch für die dort genannten Einrichtungen nur insoweit, als nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen dieser Einrichtungen die etatsmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen.

Ich stelle hiermit fest, daß die Voraussetzungen des § 8 (1) Ziffer 4 Satz 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes für die Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren zur Zeit in allen Fällen vorliegen. Diese Voraussetzungen sind solange allgemein als vorliegend anzusehen, als nicht eine gegenteilige Feststellung bekanntgegeben wird.

Dieser Runderlaß wird außer im Amtsblatt des Kultusministeriums auch im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Justizministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

In Vertretung
gez. Bergmann

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde G e h l e n b e c k, Kirchenkreis Lübbecke, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1957 in Kraft.
Bielefeld, den 28. August 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. T h ü m m e l
Nr. 14665 / Gehlenbeck 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde L ü b b e c k e, Kirchenkreis Lübbecke, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.
Bielefeld, den 29. August 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. T h ü m m e l
Nr. 13681 II / Lübbecke 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen ist

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde H u c k a r d e, Kirchenkreis Dortmund. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen ist

Pfarrer Horst O h l e n b u r g, bisher in Ascheberg, Kirchengemeinde Lüdinghausen, zum Pfarrer bei der Untersuchungshaftanstalt Dortmund, zugleich für die Vollzugsanstalt in Hagen.